Lü 101/2

Bebauungsplan Lü 101

– § 30 BBauG –

für das Gebiet zwischen Am Zitter, Kleybredde, Büchtersweg, Kampmannsweg und Gerdesweg

in 2 Blättern **Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429)**

1. Ausfertigung

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 10. 1. 1963

Städt. d. Verm. Rat

Entworfen und aufgestellt

Dortmund, den 10. 1. 1963

Baudezernent — Stadtplanungsamt

Stadtrat — Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt hat am 4. 2. 1963 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen und die nebenstehenden Festsetzungen aufzuheben.

Dortmund, den 5. 2. 1963

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 4. 2. 1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan – Entwurf – mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 5. 2. 1963

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan – Entwurf – mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 22. 3. 1963 bis 22. 4. 1963 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 22. 4. 1963

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 15. 7. 1963 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen, und die entgegenstehenden Festsetzungen aufgehoben.

Dortmund, den 17. 7. 1963

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 25. 10. 1963 genehmigt worden. Az. IB2 - 12.5.4 (Dortmund Lü 101)

Essen, den 28. 10. 1963

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 47 vom 25. 11. 1963 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 27. 11. 1963

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Stadtrat

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat diesem Bebauungsplan am 26. Juni 1963 zugestimmt.

Essen, den 28. Juni 1963

Der Verbandsdirektor
I. A.

Verbandsvermessungsdirektor

Hinweis

Der gesamte Planbereich war Abbaugebiet

Es sind besondere bauliche Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 6. Juni 1963 A.-Z.: 3-1225-61

Diesem Plan hat der Verbandsausschuß am gleichen Tage zugestimmt.

Essen, den 2. Juli 1963

Der Verbandsdirektor
I.A.

(Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 9. 8. 69 die mit der Ziffer (1) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen. Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 und S. 11/69)

Dortmund, den 27. 8. 69

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. (1) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 29 vom 18. 7. 69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 23. 7. 1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Baudirektor

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GVBl S.) Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a) BBauG

 Nach § 1 (4) Baunutzungsverordnung sind die nach § 3 (3) Baunutzungsverordnung zulässigen Ausnahmen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

 Nach § 23 (5) Baunutzungsverordnung sind Gebäude im Sinne von § 14 (1) Baunutzungsverordnung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

2. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 d) BBauG)

 Das Gelände darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht mehr als 4 % steigen oder fallen.

3. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

 Sämtliche Wohngebäude sowie die Gebäude in den Sondergebieten, in der Versorgungsfläche und der evangelische Kindergarten sind mit Flachdach zu erstellen. Die Garagen sind in massiver Bauweise und oberhalb mit Flachdach zu errichten.

4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

 Die als private Vorgärten zu nutzenden Grünflächen und die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke für Einfamilienhäuser sind mit Rasen einzusäen. Der Rasen ist dauernd zu erhalten. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und niedrigen Hecken, das Anlagen der notwendigen privaten Verkehrsflächen – außer Rampen – ist zulässig.

 Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen sowie Standplätze für bewegliche Abfallbehälter und Kinderspielflächen können auf den vorgenannten Flächen geschaffen werden.

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Lü 101 und bildet mit dem Blatt 1 / ~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Überlappungen und Beiblätter

Anschluß Blatt Nr. 1

1. Ausfertigung Bebauungsplan Lü 101/Bl. 2

Lü 101/2

Tönnis, Otto Bauer

Verbandsgrünfläche Nr. 24
Fläche für Landwirtschaft

Verbandsgrünfläche Nr. 24

Am Zitter

Auf dem Zitter

Kleybergstraße

Echelon

Wembersweg

Kampmannsweg

Gerdesweg

Am Trieb

Grünfläche (öffentlich)

Störungszone des Bergbaues (nicht überbaubar)

Hamborner Bergbau AG, Dortmund

WR 0,3 Ⓞ7 F

20 Gem. St

40 Gem. St

Gem. Kl. Sp.

Kl. Sp.

St

Wi 32/5

Wi 32/5a

Dorney

1:1000

Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg

Stadt Dortmund

Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund — Kley 5 — Kr Witten

Unterlagen — 1925

Topographische Aufnahme

Grundriß:

Höhe:

Gezeichnet: Boeing 20.8.60 b.g. Verm.-Techn.

Geprüft:

Berichtigungsstand

Flurkarte
Stadt-Grundkarte

9406 S

N 9407 S | N 9507 S
N 9406 S | N 9506 S

Lü 101/2